

Bericht über die prüferische Durchsicht

des

Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

für die

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V.

Maaßstraße 26

69123 Heidelberg

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung	4
B. Rechtliche Verhältnisse	5
C. Finanzierungsgrundlagen	7
D. Buchführung	8
E. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022	9
I. Erläuterungen zur Überschussrechnung	10
II. Erläuterungen zum Vermögensstatus	15
III. Erläuterungen zum zweckgebundenen Vermögen	17
1. nicht periodengebundene Zweckmittel (Jochheim-Medaille)	17
2. Zugänglichkeit – Inklusion – Partizipation. Nachhaltige Teilhabe an Arbeit durch Recht (ZIP – NaTAR)	17
F. Prüfungsvermerk	18
G. Anlagen	19

Anlagenverzeichnis

Anlage I	Überschussrechnung	20
Anlage II	Zweckgebundenes Vermögen zum 31. Dezember 2022	23
Anlage III	Vollständigkeitserklärung	25
Anlage IV	Bestätigung der Geschäftsführerin	27
Anlage V	Allgemeine Auftragsbedingungen	28

A. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführerin des Vereins Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. , Maaßstraße 26, 69123 Heidelberg (im Folgenden kurz DVfR genannt), Frau Sylvia Kurth, hat die Wilde, Müller und Kollegen GbR im Auftrag des Geschäftsführenden Vorstandes der DVfR beauftragt, die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 durchzuführen und darüber einen Prüfungsbericht anzufertigen. Der Prüfungsbericht wurde im April 2023 erteilt.

Die Prüfungsarbeiten erstreckten sich demnach auf:

- die Buchführung
- die Überschussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
- den Vermögensstatus zum 31. Dezember 2022
- das Zweckgebundene Vermögen zum 31. Dezember 2022

Wir haben die prüferische Durchsicht am 28.03.2023 durchgeführt. Die zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlichen Aufzeichnungen, Bücher und Unterlagen standen uns uneingeschränkt zur Verfügung. Alle Aufklärungen und Nachweise, welche für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind, wurden bereitwillig erteilt bzw. vorgelegt.

Auskünfte erhielten wir von der Geschäftsführerin, Frau Sylvia Kurth, und der Sachbearbeiterin Frau Silvia Heilig. Der Geschäftsführende Vorstand hat die berufsübliche Vollständigkeitserklärung erteilt.

Ausgangspunkt unserer prüferischen Durchsicht war der von uns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021.

Die prüferische Durchsicht erfolgte teils durch eine geeignete Anzahl von Stichproben, teils durch Einsichtnahme in die vorgelegten Unterlagen.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften nach dem Stand vom August 2022 (siehe Anlage) maßgebend.

B. Rechtliche Verhältnisse

Der Geschäftsführende Vorstand setzte sich vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Dr. Matthias Schmidt-Ohlemann,
Facharzt für Orthopädie, Rheumatologie, physikalische und rehabilitative Medizin
Pestalozzistr. 5, 55543 Bad Kreuznach

weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands:

Dr. Rolf Buschmann-Steinhage
Diplom-Psychologe
Mosbacher Str. 45, 65187 Wiesbaden

Walter Krug
Gesamtleitung B.B.W. St. Franziskus
Regensburger Str. 60, 93326 Abensberg

Arnd Longrée
Deutscher Verband Ergotherapie e.V. (DVE)
Becker-Göring-Str. 26/1, 76307 Karlsbad

Andreas Bethke
Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV)
Rungestraße 19, 10179 Berlin

Gerd Kukla
GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin

Maren Lose
Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund)
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin

Herr Dr. Buschmann-Steinhage ist weiter als Schatzmeister des Vereins tätig.

Beisitzer:

Prof. Dr. Bernhard Greitemann

Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie e. V. (DGOOC)

Straße des 17. Juni 106 – 108, 10623 Berlin

Andreas Rieß

Josefs-Gesellschaft gGmbH

Custodisstr. 19-21, 50679 Köln

C. Finanzierungsgrundlagen

Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. (DVfR) wird durch institutionelle Zuwendungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert. Diese Zuwendungen stellen die Hauptfinanzbasis dar. Daneben bringt die DVfR Eigenmittel auf; sie bestehen im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen und in kleinerem Umfang aus Spenden.

Erwirtschaftete Teilnehmergebühren aus Veranstaltungen und Erlöse aus dem Verkauf von Schriften der DVfR haben den Charakter einer i.d.R. nicht aufwandsdeckenden Kostenbeteiligung.

Die Erträge aus Stiftungsvermögen und die zweckgebundenen Sonderzuwendungen erfüllen Sonderaufgaben, die zwar im satzungsgemäßen Rahmen der Vereinstätigkeit liegen, finanziell jedoch den laufenden Haushalt nur in Ausnahmefällen berühren.

D. Buchführung

Die dem Jahresabschluss zugrundeliegenden Daten werden von der DVfR selbst auf maschinenlesbaren Datenträgern erfasst und zu einer ordnungsgemäßen, den gesetzlichen Aufzeichnungsvorschriften entsprechenden Buchführung verarbeitet.

Die Kontierung erfolgt nach den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Bundes (VV-HB) unter Anwendung des Gruppierungsplanes (GPI) sowie nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Die Geschäftsvorfälle sind sachlich richtig und zeitnah erfasst.
Das Belegwesen ist geordnet.

Die Anfangsbestände und die Jahresverkehrszahlen sind vollständig im Jahresabschluss erfasst. Er wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung erstellt.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass das Rechnungswesen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht.

E. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Die DVfR hat ihren Jahresabschluss nach den Grundsätzen kameralistischer Rechnungslegung zu erstellen. Entscheidende Bedeutung kommt hierbei der aus reinen Einnahmen- und Ausgabenströmen zu entwickelnden Überschussrechnung zu, denn sie bildet die Grundlage für den dem Bund (BMAS) vorzulegenden zahlenmäßigen und sächlichen Verwendungsnachweis. Zahlungsvorgänge kurz nach dem Bilanzstichtag, die eindeutig dem Vorjahr zuzuordnen sind, wurden auf Wunsch der Aufsichtsbehörde nicht abgegrenzt. Der aus diesem Prüfungsbericht abgeleitete Rechnungsbericht ist darüber hinaus gemäß § 8 der Satzung zwecks Entlastung des Hauptvorstandes der Mitgliederversammlung zu erstatten.

I. Erläuterungen zur Überschussrechnung

Im Folgenden werden nur diejenigen Posten der Überschussrechnung besprochen, zu denen uns Erläuterungen erforderlich erscheinen. Die Überschussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 ist dem Bericht als Anlage beigefügt.

	Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
	EUR	EUR

I. Betriebseinnahmen

1. Einnahmen

8006 Einnahmen Berichtsband	164,00	0,00
8000 Einnahmen aus Veröffentlichungen	126,00	30,00
8015 Erlöse (8015,8018,8019)	97,80	9.625,00
8020 Beiträge Einzelmitglieder (d)	4.568,00	4.573,00
8021 Beiträge Behindertenverbände / Fachorganisationen (c + e)	13.474,25	13.504,25
8022 Beiträge Sozialhilfeträger (kommunale) (a)	2.145,50	2.145,50
8023 Beiträge Sozialversicherungsträger (a)	22.440,25	22.440,25
8024 Beiträge Einrichtungen (b)	22.936,20	23.136,20
8025 Beiträge Vorjahre	34,00	76,58
8026 Private und andere Spenden	50,00	400,00
8600 Sondereinnahmen/sonst. allg. Deckungsmittel	1.758,21	2.683,03
8031 Institutionelle Zuwendungen vom Bund (BMAS)	565.120,00	593.280,38
8610 Vw. Kostenpauschale Projekte	8.499,30	10.723,31
	641.413,51	682.617,50

Summe Betriebseinnahmen

641.413,51 **682.617,50**

II. Betriebsausgaben

1. Personalkosten

a) Löhne und Gehälter

4100 Vergütung der Angestellten	398.173,97	510.600,17
---------------------------------	------------	------------

b) Gesetzliche soziale Aufwendungen und Altersversorgung

4190 Fürsorgemaßnahmen / Berufsgenossenschaft	4.746,86	4.495,10
---	----------	----------

2. Raumkosten

a) Miete und Pacht

4210 Miete für Geschäftsräume	40.986,96	37.791,86
-------------------------------	-----------	-----------

	Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
	EUR	EUR
b) Heizung		
4208 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	28.450,34	25.159,65
3. Steuern, Versicherungen und Beiträge		
4290 Zuweisungen und Zuschüsse: Beiträge an Organisationen im Ausland	6.741,52	6.335,53
4. Werbe- und Reisekosten		
4236 Sitzungs- und Reisekosten (Ersatz von Auslagen für satzungsmäßige Organe)	19.530,66	1.145,18
4244 Öffentlichkeitsarbeit: Herstellung, Kauf, Verarbeitung Informationsmaterial, Veröffentlichungen Berichte / Ergebnisse	34.412,79	11.870,17
4238 Reisekostenvergütungen (Inland / Ausland) für Personal und Beauftragte	5.039,51	19,40
	58.982,96	13.034,75
5. Verschiedene Kosten		
4200 Geschäftsbedarf, Auslagen Projekte (4200,4277)	59.380,23	23.474,08
4271 Sonstige betriebliche Aufwendungen, Veranstaltungen (4270, 4271, 4272, 4274)	3.177,50	16.509,10
4031 Rückzahlungen an BMAS (4031,4032)	6.844,84	5.455,53
4250 Vermischte Verwaltungskosten	12.730,95	4.208,74
4276 Ausschüsse	2.001,07	0,00
4230 Wissenschaftliche Expertise, Honorare	0,00	23.745,26
4204 Porto / Telefon	5.154,97	5.046,26
4202 Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	584,30	1.341,35
4228 Fortbildungskosten	3.393,22	2.645,60
4239 Rechts- und Beratungskosten	54,74	177,09
4205 Sonderausgaben (4205,4249)	271,32	271,32
	93.593,14	82.874,33
6. Neutrale Aufwendungen		
4280 Kreditzinsen, Bankgebühren	1.281,58	936,80
Summe Betriebsausgaben	632.957,33	681.228,19

	Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
	EUR	EUR
Betrieblicher Gewinn	8.456,18	1.389,31
III. Steuerliche Korrekturen		
Steuerlicher Gewinn nach § 4 (3) EStG	8.456,18	1.389,31

	Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
	EUR	EUR

Nachrichtlicher Teil

Besitzposten

A. Umlaufvermögen

1. Liquide Mittel

1000 Kasse	64,33	21,62
1200 Deutsche Bank, Kto. 0135111 00	15.236,69	6.823,22
	<u>15.301,02</u>	<u>6.844,84</u>

Summe Besitzposten

15.301,02 6.844,84

Schuldposten

A. Kapital

1. Anfangskapital

880 Variables Kapital	6.844,84	5.455,53
-----------------------	----------	----------

2. Gewinn

Gewinn	8.456,18	1.389,31
--------	----------	----------

Summe Schuldposten

15.301,02 6.844,84

II. Erläuterungen zum Vermögensstatus

	Jahr 2022		Jahr 2021		Abweichung	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Vermögensstruktur						
Umlaufvermögen	15.301,02	100,00	6.844,84	100,00	8.456,18	123,54
Monetäres Umlaufvermögen	15.301,02	100,00	6.844,84	100,00	8.456,18	123,54
liquide Mittel	15.301,02	100,00	6.844,84	100,00	8.456,18	123,54
Gesamtvermögen	15.301,02	100,00	6.844,84	100,00	8.456,18	123,54

	Jahr 2022		Jahr 2021		Abweichung	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Kapitalstruktur						
Eigenkapital	15.301,02	100,00	6.844,84	100,00	8.456,18	123,54
Variables Kapital	6.844,84	44,73	5.455,53	79,70	1.389,31	25,47
Gewinn	8.456,18	55,27	1.389,31	20,30	7.066,87	508,66
Gesamtkapital	15.301,02	100,00	6.844,84	100,00	8.456,18	123,54

III. Erläuterungen zum zweckgebundenen Vermögen

1. nicht periodengebundene Zweckmittel (Jochheim-Medaille)

Hierbei handelt es sich um Spenden, die zweckgebunden und periodenunabhängig für Aufwendungen eingeworben wurden, die im Zusammenhang mit der regelmäßigen Verleihung der Kurt-Alphons-Jochheim-Medaille entstehen. Die Abwicklung erfolgt über das bei der Deutschen Bank eingerichtete Unterkonto mit der Nr. 01/35111/64

2. Zugänglichkeit – Inklusion – Partizipation. Nachhaltige Teilhabe an Arbeit durch Recht (ZIP – NaTAR)

Das Kooperationsprojekt „Zugänglichkeit – Inklusion – Partizipation. Nachhaltige Teilhabe an Arbeit durch Recht (ZIP-NaTAR)“ befasst sich mit der Frage, wie Teilhabe am Arbeitsleben auch unter ökonomisch, gesundheitlich und sozial erschwerten Bedingungen nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden kann. Die Forschenden analysieren die gerichtliche Praxis, u. a. mit Blick auf die neuen Rechtsnormen durch das BTHG und die Grundsätze der UN-BRK, und begleiten den Einsatz von Instrumenten wie dem Budget für Arbeit und Budget für Ausbildung. Aktuelle Herausforderungen der Digitalisierung und Barrierefreiheit stehen ebenfalls im Fokus der Forschung. Das Projekt läuft vom 1.9.2021 bis zum 31.8.2024.

F. Prüfungsvermerk

Aufgrund unserer prüferischen Durchsicht haben wir den von der Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. , Maaßstraße 26, 69123 Heidelberg erstellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit nachstehendem Prüfungsvermerk versehen:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.“

Leimen, den 29.03.2023

Andreas Hofen
Steuerberater

G. Anlagen

Anlage I Überschussrechnung

		Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
	EUR	EUR	EUR
I. Betriebseinnahmen			
1. Einnahmen		641.413,51	682.617,50
Summe Betriebseinnahmen		641.413,51	682.617,50
II. Betriebsausgaben			
1. Personalkosten			
a) Löhne und Gehälter	398.173,97		510.600,17
b) Gesetzliche soziale Aufwendungen und Altersversorgung	<u>4.746,86</u>	402.920,83	4.495,10
2. Raumkosten			
a) Miete und Pacht	40.986,96		37.791,86
b) Heizung	<u>28.450,34</u>	69.437,30	25.159,65
3. Steuern, Versicherungen und Beiträge		6.741,52	6.335,53
4. Werbe- und Reisekosten		58.982,96	13.034,75
5. Verschiedene Kosten		93.593,14	82.874,33
6. Neutrale Aufwendungen		1.281,58	936,80
Summe Betriebsausgaben		632.957,33	681.228,19
Betrieblicher Gewinn		8.456,18	1.389,31
III. Steuerliche Korrekturen			
Übertrag		8.456,18	1.389,31

	Geschäftsjahr 2022		Vorjahr 2021
	EUR	EUR	EUR
Übertrag		<u>8.456,18</u>	<u>1.389,31</u>
Steuerlicher Gewinn nach § 4 (3) EStG		<u>8.456,18</u>	<u>1.389,31</u>

		Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
	EUR	EUR	EUR
Nachrichtlicher Teil			
Besitzposten			
A. Umlaufvermögen			
1. Liquide Mittel		15.301,02	6.844,84
		<hr/>	<hr/>
Summe Besitzposten		<u>15.301,02</u>	<u>6.844,84</u>
Schuldposten			
A. Kapital			
1. Anfangskapital	6.844,84		5.455,53
2. Gewinn	<u>8.456,18</u>	15.301,02	1.389,31
		<hr/>	<hr/>
Summe Schuldposten		<u>15.301,02</u>	<u>6.844,84</u>

Anlage II Zweckgebundenes Vermögen zum 31. Dezember 2022

1. Nicht periodengebundene Zweckmittel (Jochheim-Medaille)**Einnahmen**

Zinseinnahmen	EUR	0,01
---------------	-----	------

<u>Summe</u>	EUR	0,01
---------------------	------------	-------------

Ausgaben**EUR**

Reisekosten	EUR	0,00
-------------	-----	------

Öffentlichkeitsarbeit	EUR	25,00
-----------------------	-----	-------

Sonstiges	EUR	0,00
-----------	-----	------

<u>Summe</u>	EUR	0,00
---------------------	------------	-------------

<u>Ergebnis</u>	EUR	-24,99
------------------------	------------	---------------

Bankguthaben 01.01.2022	EUR	536,84
-------------------------	-----	--------

Bankguthaben 31.12.2022	EUR	511,85
-------------------------	-----	--------

<u>Differenz</u>	EUR	-24,99
-------------------------	------------	---------------

2. ZIP-NaTAR

Einnahmen

Projektförderung BMAS	EUR	439.709,84
-----------------------	-----	------------

<u>Summe</u>	EUR	439.709,84
---------------------	------------	-------------------

Ausgaben

Personalkosten	EUR	84.992,95
----------------	-----	-----------

Öffentlichkeitsarbeit, Weiterleitungen, Aufträge	EUR	352.821,90
--	-----	------------

Sonstiges	EUR	277,80
-----------	-----	--------

<u>Summe</u>	EUR	438.092,65
---------------------	------------	-------------------

<u>Ergebnis</u>	EUR	1.617,19
------------------------	------------	-----------------

Bankguthaben 01.01.2022	EUR	193,04
-------------------------	-----	--------

Bankguthaben 31.12.2022	EUR	1.810,23
-------------------------	-----	----------

<u>Differenz</u>	EUR	1.617,19
-------------------------	------------	-----------------

Anlage III Vollständigkeitserklärung

Zum Jahresabschluss zum 31.12.2022

Ihnen als Durchführender der prüferischen Durchsicht erkläre ich hiermit folgendes:

A. Aufklärungen und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, um die Sie mich gebeten haben, habe ich Ihnen nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Als Auskunftspersonen habe ich Ihnen benannt:

Frau Sylvia Kurth, Geschäftsführerin

Frau Silvia Heilig (Sachbearbeiterin)

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, Ihnen alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

B. Buchführung und Schriften

Ich habe Anweisung gegeben, Ihnen die Buchführungsunterlagen mit Belegen sowie sonstige Aufzeichnungen und Schriften, soweit sie für den Jahresabschluss erforderlich sein können, vollständig zur Verfügung zu stellen.

In den vorgelegten Büchern sind nach meiner Überzeugung alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das oben genannte Haushaltsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Im Bereich der Rechnungslegung werden Arbeiten auf eigenen EDV-Anlagen abgewickelt.

Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

C. Jahresabschluss

In dem von Ihnen geprüften Jahresabschluss sind nach meiner Überzeugung alle ausweispflichtigen Vermögenswerte berücksichtigt (Vermögensstatus und zweckgebundenes Vermögen); die Überschussrechnung erfasst alle in das Haushaltsjahr fallenden Einnahmen und Ausgaben.

Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten an Sachen oder Rechten für fremde Verbindlichkeiten bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Sonstige Haftungsverhältnisse (z.B. aus der Bestellung von Sicherheiten an Sachen oder Rechten für eigene Verbindlichkeiten) bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Verträge, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Verbandes von Bedeutung sind oder werden können, bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Vereins von Bedeutung sind oder werden können, bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung oder möglicher Rückwirkung nach dem Schluss des Rechnungsjahres sind nicht eingetreten.

Heidelberg, den _____

Dr. Rolf Buschmann-Steinhage
-Schatzmeister-

Anlage IV Bestätigung der Geschäftsführerin

**DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR REHABILITATION e.V.
HEIDELBERG**

Die Geschäftsführerin

Sylvia Kurth

Anlage V Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „**Steuerberater**“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahren Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datenheimnisses verpflichtet.

- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/ Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – so weit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem

Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten

oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.